

Interpellation Elisabeth Burgener Brogli, SP, Gipf-Oberfrick (Sprecherin), Susanne Klaus Günthart, Grüne, Aarau, Ivica Petrušić, SP, Aarau, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 22. November 2011 betreffend Haltung des Regierungsrats zur Privatisierung der öffentlichen Schulen des Kantons Aargau, am Beispiel der HPS Aarau; Beantwortung

Aarau, 18. Januar 2012

11.345

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie ist die Haltung des Regierungsrats zur Privatisierung von öffentlichen Schulen?"

Gemäss § 29 Abs. 4 der Kantonsverfassung (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) kann der Kanton Sonderschulen selber führen oder unterstützen. Die Trägerschaft ist offen gelassen. Dies im Unterschied zu den Volksschulen beziehungsweise zum obligatorischen Volksschulunterricht, wo die Trägerschaft bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden liegt (§ 29 Abs. 1 KV).

Die ersten Sonderschulen für Kinder und Jugendliche sind im Kanton Aargau auf Initiative von Privaten entstanden und gehen für einzelne Behinderungsarten bereits ins vorletzte Jahrhundert zurück. Auch in Zukunft wäre es ohne private Trägerschaften nicht möglich, den Bedarf an Sonderschulplätzen aller Behinderungsarten sicherzustellen. Von insgesamt 30 gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500) anerkannten Tagessonderschulen und stationären Sonderschulen werden 17 von privatrechtlichen Trägern und 13 von öffentlich-rechtlichen Trägern geführt.

Die anerkannten Sonderschulen bilden zusammen das öffentliche Sonderschulangebot. Für alle gelten die Bestimmungen zur Sonderschulung in der Schulgesetzgebung und alle unterstehen der Aufsicht des Kantons. Bei einem Wechsel von einer öffentlich-rechtlichen zu einer privatrechtlichen Trägerschaft oder auch umgekehrt ist somit garantiert, dass die Qualität

überprüft wird. Hinzu kommt, dass sich gemäss § 12 des Betreuungsgesetzes auch die privatrechtlichen Einrichtungen bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und der Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) richten.

Zur Frage 2

"Wie steht der Regierungsrat zum Antrag des Stadtrats Aarau seine HPS zu privatisieren"

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, sind die Gemeinden nicht verpflichtet, eine Sonderschule – dazu gehören unter anderen auch die Heilpädagogischen Schulen (HPS) für Kinder und Jugendliche mit einer Intelligenzminderung – selber zu führen. Es lag somit in der Kompetenz der zuständigen Instanzen der Stadt Aarau, über einen Trägerschaftswechsel an die Stiftung Schürmatt zu beschliessen. Der Regierungsrat hat, unter der Bedingung, dass die Rahmenbedingungen erfüllt sind, nichts gegen den Antrag des Stadtrats Aarau einzuwenden. Die zuständige Fachstelle hat dies dem Stadtrat auf Anfrage auch in diesem Sinne bestätigt.

Zur Frage 3

"Wie erklärt sich der Regierungsrat dieses Vorgehen, obwohl die pädagogische Qualität der Schule nachweislich vorhanden ist?"

Das Vorgehen lag im Ermessen des Stadtrats.

Zur Frage 4

"Wie kommentiert der Regierungsrat den Vorwurf gegenüber dem Stadtrat Aarau, dass dieses Vorgehen finanz- und strukturtechnische Gründe hat?"

Der Regierungsrat nimmt keine Stellung zu Vorwürfen, die gegen den Stadtrat gerichtet waren.

Zur Frage 5

"Gedenkt der Regierungsrat Stellung zu beziehen gegenüber betroffenen Elterngruppierungen, die den Wechsel von einer öffentlichen zu einer privatrechtlichen Schule nicht unterstützen?"

Die Kommunikation ist Sache der Schulpflege Aarau beziehungsweise des Stadtrats Aarau. Der Regierungsrat hat gegenüber den Eltern deshalb keine Stellung bezogen.

Zur Frage 6

"Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass der pädagogische Auftrag der HPS in den Auftrag der öffentlichen Gesamtschule eingebettet werden soll?"

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, wird die HPS Aarau auch unter der Führung der Stiftung Schürmatt ihren pädagogischen Auftrag im Rahmen des öffentlichen Sonderschulangebots wahrnehmen. Die Stiftung Schürmatt verfügt mit ihrer Sonderschule in Zetzwil zudem über einschlägige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Regelschule und führt in den Gemeinden Gontenschwil und Holziken seit fast zehn Jahren erfolgreich zwei kooperative Kindergärten.

Zur Frage 7

"Wenn ja, wo und wie sieht er diese Einbettung? Kann sie umgesetzt werden, wenn die HPS privatisiert ist?"

Siehe Antwort zur Frage 6.

Zur Frage 8

"In welcher Form übernimmt der Regierungsrat Mitverantwortung und wie unterstützt das BKS die Heilpädagogischen Sonderschulen in ihrem Auftrag als öffentlich-rechtliche Institutionen?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport schliesst gestützt auf § 19 des Betreuungsgesetzes sowohl mit den öffentlich-rechtlichen als auch mit den privatrechtlichen Trägerschaften Leistungsvereinbarungen zur Führung der anerkannten Sonderschulen ab. Alle haben sich nach den Vorgaben zur Sonderschulung im Schulgesetz und nach dem Rahmenkonzept zu richten, das qualitative Vorgaben enthält. Diese werden im Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport regelmässig von extern beauftragten Fachpersonen überprüft.

Zur Frage 9

"Wie sieht die Zukunft der Heilpädagogischen Sonderschulen im Kanton Aargau aus? Sind strukturelle Veränderungen nötig? Wie könnten sie aussehen?"

Die bisherige Struktur mit öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Trägerschaften hat sich bewährt. Der Regierungsrat sieht zum heutigen Zeitpunkt deshalb keinen Bedarf, aktiv Veränderungen in der Sonderschullandschaft zu bewirken. Die Entscheidungskompetenz für eine strukturelle Änderung liegt bei der zuständigen Trägerschaft.

Zur Frage 10

"Sind dem Regierungsrat im Kanton noch andere Heilpädagogische Tagesschulen bekannt, für die der Schritt in die Privatisierung geplant ist?"

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis, dass weitere Trägergemeinden planen, ihre Sonderschule einer privatrechtlichen Trägerschaft zu übertragen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU